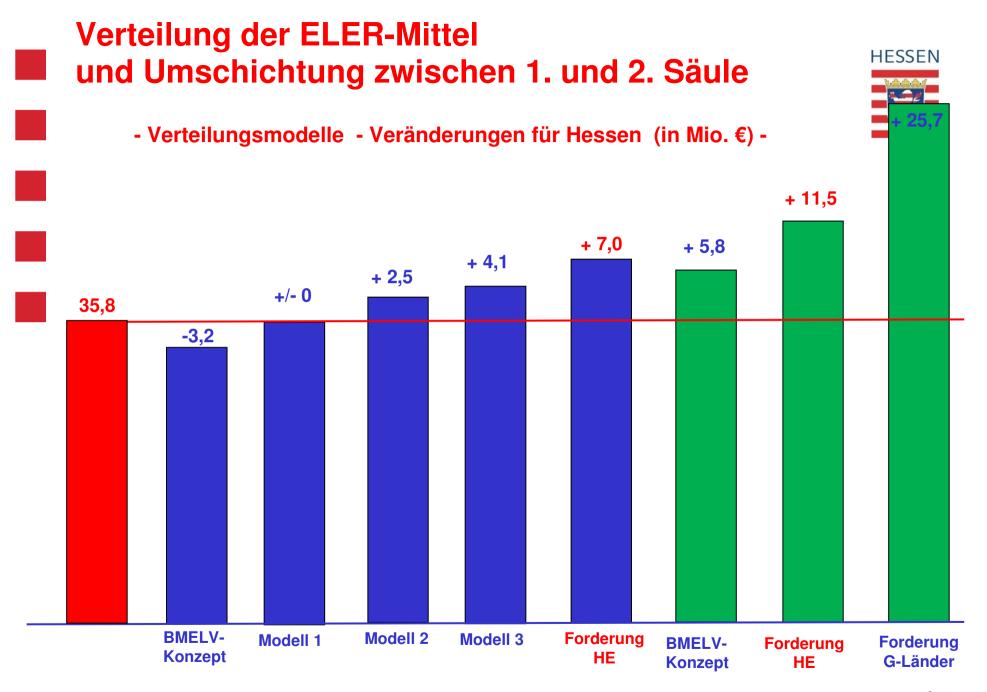




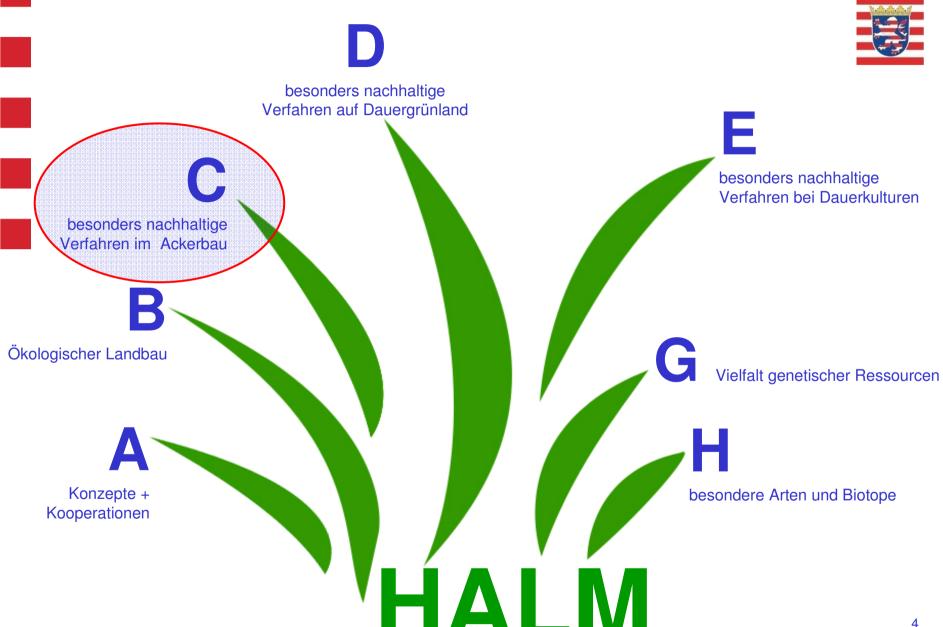
- Stand Erarbeitung des neuen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) 2014-2020 unter besonderer Berücksichtigung des Wasserbereichs
 - 1. Finanzierung
 - 2. Bearbeitungsstand EPLR
 - 3. Neues Agrarumweltprogramm ab 2015
 - 4. GAP-Reform: Greening



Bearbeitungsstand EPLR

- Sozioökonomische Analyse, Stärken-Schwächen-Analyse, Handlungsbedarfe, Ziele ✓
- Zwei Abstimmungsrunden mit WiSo-Partnern√
- Erarbeitung der Maßnahmen (Förderprogramme)
- Bis Ende 2013: Einreichung und Genehmigung der "Partnerschaftsvereinbarung" für Deutschland
- Anfang 2014: Einreichung der Nationalen Rahmenregelung für Deutschland
- 1. Quartal 2014: Einreichung des hessischen EPLR
- Mitte 2014: Genehmigung des hessischen EPLR und Eröffung der Antragstellung für das neue Agrarumweltprogramm

Neues Agrarumweltprogramm ab 2015 HESSEN



Beibehaltung von Zwischenfrüchtenund Untersaaten über den Winter



- Nach der Ernte der Hauptfrüchte sind auf mind. 5 % der
- AF Zwischenfrüchte oder Untersaaten anzubauen
 - ▶5-jährige Verpflichtung
 - ➤ Boden bedeckender Bestand 01.10. bis 01.01. erhalten
 - ➤ Aufwuchs nutzbar; Startdüngung zulässig
 - >75 € / ha AF; 55 € / ha AF bei Ökobetrieben

Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen



- Anlage auf bestimmten Ackerflächen als nutzbare Grünlandstreifen (gräserbetonte Saatgutmischung)
- entlang von Gewässern oder auf erosionsgefährdeten
 Flächen (Fachkulisse Gewässer- und Bodenschutz) für die Dauer von 5 Jahren
 - Mindestbreite 5 Meter, Höchstbreite 30 Meter
 - ➤ Keine Anwendung von PSM und N-haltigen Düngemitteln
 - Vergütung: 660 € / ha benötigter Fläche

Ackerrandstreifen



- An den Feldrändern eines Schlags erfolgt nach der Aussaat der Hauptfrucht keine weiteren Bearbeitung- oder Pflege
 - Mindestbreite: drei Meter
 - ➤ Jährlicher Wechsel der Fläche möglich
 - Keine Anwendung von PSM und N-haltigen Düngemitteln
 - Vergütung: 840 € / ha Ackerstreifenfläche
 - Fachkulisse (insb. Artenschutz)

Einjährige Blühstreifen



- Jährliche Neuansaat geeigneter standortangepasster Saatgutmischungen
- ➤ Blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können
- Jährlicher Wechsel der Fläche möglich
- ➤ 5 Meter Mindestbreite ; keine Anwendung von PSM und N-haltigen Düngemitteln
- Vergütung: 750 € / ha Blühstreifenfläche (<u>Länder</u>: 525 € 975 €)

Mehrjährige Blühstreifen



- Ansaat geeigneter standortangepasster Saatgutmischungen für die Dauer von fünf Jahren auf der gleichen Fläche
- Blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können
- ➤ 5 Meter Mindestbreite ; keine Anwendung von PSM und N-haltigen Düngemitteln
- Vergütung: 750 € / ha Blühstreifenfläche (<u>Länder</u>: 525 € 975 €)



HESSEN

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

- Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchta
 in Kombination mit Leguminosen oder alternativen Kulturpflanzer
- Anbau jeder der Hauptfruchtarten darf 10 % der AF nicht unter-30 % nicht überschreiten, max. 66% Getreideanteil
 - Auf mind. 10 % der AF sind Leguminosen oder Leguminosengemenge anzubauen
 - •95 € / ha AF bzw. 55 € / ha AF bei Ökobetrieben; 125 bzw. 75 € AF wenn großkörnige Leguminosen angebaut werden



- Allgemeine Regeln (Artikel 29)
- Teilnahme obligatorisch für alle Landwirte, die Basisprämie beantragen; außer: Ökobetriebe, Kleinlandwirte und Dauerkulturflächen
 - •Gilt grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes
 - •Entweder drei Greening-Maßnahmen (Anbaudiver-sifi-zierung, Dauergrünlanderhalt, ökologische Vorrangflächen) oder äquiva-lente Agrarumweltmaßnahmen oder äquivalente Umweltzertifizierungs-systeme
 - •Äquivalente AUM: sind in einer (erweiterbaren) Liste der Basis-VO festgelegt, fakultativ für Mitgliedstaaten, keine Doppelförderung

Anbaudiversifizierung (Artikel 30)



Zweistufiger Ansatz:

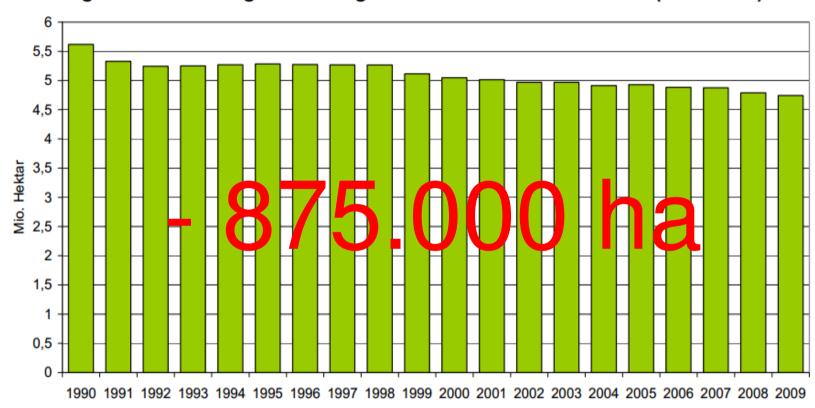
- •Betriebe 10-30 ha Ackerland: zwei Kulturen, Hauptkultur max. 75 % Flächenanteil
- •Betriebe > 30 ha Ackerland: drei Kulturen, Haupt-kultur max. 75 %, zwei Hauptkulturen zusammen max. 95 % Flächenanteil
- •Grenzen gelten nicht für Betriebe, wo mehr als 75 % des Ackerlandes mit Ackergras oder einer sonstigen krautigen Futterpflanze bepflanzt und/oder stillgelegt ist. Dann darf die Hauptfrucht auf der verbleibenden Ackerfläche nicht mehr als 75 % umfassen, es sei denn diese Fläche ist auch mit Ackergras oder sonstigen krautartigen Futterpflanzen bepflanzt oder stillgelegt.

Von der Anbaudifferenzierung freigestellt sind alle Betriebe

- •mit weniger als 10 ha Ackerland,
- •bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes aus Ackergras und sonstigen krautigen Futterpflanzen, Stilllegungsflächen oder einer Kombination dieser Kulturen besteht, sofern die nicht auf die vorgenannten Nutzungen entfallende Ackerfläche nicht über 30 ha liegt, •bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche Grünland (Dauergrünland und/oder Ackergras und/oder sonstige krautige Futterpflanzen) und/oder "Unterwasserkulturen (= Reis)" sind, sofern die nicht mit diesen Kulturen bestellte Ackerfläche nicht über 30 ha liegt, •mit jährlichem Tausch der Flächen (mindestens 50 %), wenn auf allen Flächen ein Wechsel der Kultur statt-findet (Regelung für spezialisierte Gemüse- und Kartoffelanbaubetriebe).

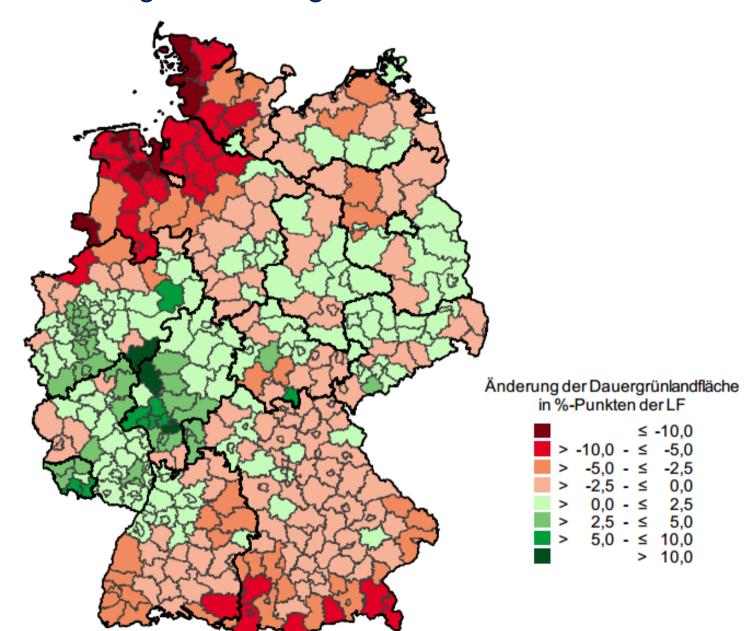


Abbildung 1: Entwicklung der Dauergrünlandfläche in Deutschland (1990-2009)



Änderung der Dauergrünlandfläche 1999-2007









Die Mitgliedstaaten

- •legen in FFH- und VS-Gebieten umweltsensible Gebiete fest, die auch Moore und Feuchtgebiete umfassen müssen.
- •können darüber hinaus außerhalb dieser Gebiete aus Umweltsicht wertvolle Gebiete festlegen. In diesen Gebieten sind die Umwandlung von Dauergrünland sowie das Pflügen verboten.
 - •müssen sicherstellen, dass der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten LF in den Betrieben, die den Greening-Verpflichtungen unterliegen, auf regionaler Ebene um nicht mehr als 5 % gegenüber dem kalkulatorischen Referenzanteil in einer Bezugsperiode abnimmt (Referenzanteil: DG 2012 + DG-Zuwachs 2015, nur Betriebe mit Greening-Verpflichtung).
 - •müssen die einzelnen Landwirte verpflichten, Acker- und Dauerkulturflächen, die in einem noch zu definierenden Zeitraum in der Vergangenheit Dauergrünland waren, wieder in Dauergrünland zurückumzuwandeln, sofern der aktuelle Anteil des Dauergrünlandes in einem bestimmten Jahr um mehr als 5 % unter dem Referenzanteil liegt.
 - •können Verpflichtungen zum Erhalt des Dauergrünlandes auf einzelbetrieblicher Ebene einführen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Abnahme des Dauergrünlandanteils um über 5 % kommt.





Betriebe > 15 ha Ackerfläche müssen ab 2015 5 % ihrer Ackerfläche als Vorrangflächen bereitstellen;; ab 2018 Erhöhung auf 7 % möglich

Mitgliedstaaten legen fest, welche Flächen sie aus einer in Basis-VO festgelegten Liste als Vorrangflächen anerkennen. Diese Liste (kann von KOM noch erweiterte werden) umfasst bisher

- •Still-legung, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, in der 2. Säule geförderte Agroforstflächen,
- •Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern (nach Auffassung der Kommission muss es sich hierbei um unkultivierte Flächen handeln),
- •Kurzumtriebsplantagen (ohne mineralische Düngung und/oder Pflanzenschutzmittel), aufgeforstete Flächen,
- •Flächen mit Zwischenfrüchten oder eingesäter Grünbedeckung bei Anwendung eines Gewichtungsfaktors,
- •Flächen mit stickstoffbin-denden Pflanzen).

Mitgliedstaaten können ein Gewichtungsschema für die einzelnen Arten von Vorrangflächen anwenden. Anwendung des Gewichtungsschemas ist obligatorisch, wenn Mitgliedstaat Kategorien auswählt, für die ein Wert von kleiner als 1 festgelegt wurde (z. B. Zwischenfrüchte).

Von der Verpflichtung freigestellt sind Betriebe

- •bei denen mehr als 75 % der <u>beihilfefähigen Fläche</u> aus Dauergrünland, Ackergras oder einer sonstigen krautigen Futterpflanze und/oder "Unterwasserkulturen" besteht, sofern die nicht mit diesen Kulturen bebaute Ackerfläche nicht mehr als 30 ha umfasst,
- •bei denen mehr als 75 % des <u>Ackerlandes</u> aus Ackergras und sonstigen krautigen Futterpflanzen, Stilllegungsflächen, Leguminosen oder einer Kombination dieser Kulturen besteht, sofern die nicht mit diesen Kulturen bebaute Ackerfläche nicht mehr als 30 ha umfasst.

Mitgliedstaaten können 50 % der Vorrangflächen auf regionaler Ebene erbringen, wobei sie die Flächen und die Anforderungen an die Landwirte festlegen müssen (Ziel: zusammenhängende ökologische Vorrangflächen).

Mitgliedstaaten können Gruppen von bis zu 10 Landwirten erlauben, die Vorrangflächen gemeinsam zu erbringen (jeder 16 Landwirt muss zumindest 50 % auf eigenen Flächen erbrin-gen, Vorrangflächen müssen zusammenhängen).



- Finanzvorschriften (Artikel 33)
- Für das Greening werden 30 % der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen verwendet.
- Die Greeningprämie wird als einheitlicher Betrag für die Flächen gewährt, mit denen Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämie aktiviert werden.

Sanktionsvorschriften (Horizontale Verordnung)

Bei Verstößen gegen die Greeningvorschriften kann die Kürzung höher sein als die Greeningprämie (maximaler Kürzungssatz steigt schrittweise auf 125 % an).

Betriebsprämie nach BMELV-Konzept (100 ha-Betrieb, ohne Zusatzprämie für Junglandwirt oder Grünland im benachteiligten Gebiet):

278 €; davon 195 € Basisprämie und 83 € Greeningprämie; maximale Sanktionierung: 104 €



Vielen Dank!